



SATZUNG
DER PARITÄTISCHEN FORTBILDUNGS-AKADEMIE DER
GESUNDHEITSWIRTSCHAFT
FÜR WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG HERFORD

Business-School

(GEGRÜNDET AM 02. JUNI 2002 IN WÜRZBURG)

1. Die Paritätische Fortbildungsakademie der Gesundheitswirtschaft für wissenschaftliche Weiterbildung Herford – Business-School (nachfolgend Vicenna-Akademie genannt) ist eine freie, parteienunabhängige und öffentliche Einrichtung des Krankenhaus-Kommunikations-Centrums (Gesellschaft zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit in den Einrichtungen des Gesundheitswesens e.V.) - nachfolgend **KKC**. genannt – und unterliegt deren Satzung.
2. Die Vicenna-Akademie hat ihren Hauptsitz bei der Geschäftsstelle der **KKC** in Herford. Die Tätigkeit der Akademie erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und auf die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern.

Regionalstellen (Nebensitze) werden bei Bedarf durch das Präsidium des **KKC** eingerichtet.

3. Die Vicenna-Akademie wird nach Abschluss der Gründungsphase von einem Direktor im Range eines Honorarprofessors geleitet, der vom Präsidenten der **KKC** für die Dauer von fünf Jahren in die Funktion berufen wird. Der Direktor ist im Regelfall Vizepräsident der **KKC**.
4. Der Direktor vertritt die Vicenna-Akademie zu allen wissenschaftlichen und fachlichen Fragen. Er bestimmt das inhaltliche Profil der Akademie. Die Tätigkeit des Direktors wird erfolgsabhängig auf Honorarbasis vergütet.
5. Der Direktor wird bei der Ausübung seiner Funktion von einem ehrenamtlichen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Der Beirat besteht aus einem Präsidenten und mindestens drei Mitgliedern, die vom Präsidium der **KKC** für die Dauer von fünf Jahren berufen werden.
6. Der Geschäftsführer der **KKC** übt zugleich die Geschäftsführung der Vicenna-Akademie aus, schließt unter Beteiligung des Schatzmeisters der **KKC** Verträge ab und vertritt die Vicenna-Akademie in allen wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten nach innen und außen.

Bei allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen ist die Zustimmung des Schatzmeisters der **KKC** erforderlich. Die Tätigkeit des Geschäftsführers der **KKC** für die Vicenna-Akademie (im Sinne eines Kanzlers) wird erfolgsabhängig auf Honorarbasis oder durch einen festen Gehaltsanteil vergütet. Einzelheiten regelt das Präsidium der **KKC**.

7. Der Gerichtsstand der Vicenna-Akademie regelt sich nach der Satzung der **KKC**.
8. Aufgaben und Zweck der Vicenna-Akademie bestehen in der Förderung der Berufsbildung sowie der Förderung wissenschaftlicher Zwecke in der Gesundheitswirtschaft.

Die Vicenna-Akademie löst diese Aufgaben insbesondere durch:

- **Postgraduale berufsbegleitende Qualifizierungsprogramme mit Abschlussprüfung**
Die Teilnehmer erhalten ein qualifiziertes Zeugnis. Bei bestandener Abschlussprüfung wird den Teilnehmern das VICENNA-Diplom und soweit möglich, zusätzlich ein staatlicher oder internationaler Abschluss verliehen.
- **Berufsbegleitende Qualifizierungsprogramme mit einer Dauer bis zu 12 Monaten oder als Stufenprogramme zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung mit VICENNA-Diplom**
Bei erfolgreicher Teilnahme wird ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt.
- **Seminare und Workshops**
Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.
- **Erfahrungsaustausche, Fachvorträge und Informationsveranstaltungen für in der Gesundheitswirtschaft tätige Manager und Mitarbeiter sowie andere Interessierte**

9. Jedes ordentliche Mitglied der **KKC** ist berechtigt, an der Willensbildung und Gestaltung der Arbeit der Vicenna-Akademie durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
10. Die Mitglieder und Förderer der **KKC** sind verpflichtet, die Interessen der Vicenna-Akademie nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Vicenna-Akademie gefährdet werden könnte.
11. Die Qualifizierungsprogramme, Seminare und Workshops, die von der Vicenna-Akademie angeboten werden sollen, können von allen in der **KKC** organisierten Verbänden und Vereinen sowie Förderern vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme ins Fortbildungsprogramm entscheidet der Direktor der Vicenna-Akademie nach Anhörung des KKC-Geschäftsführers und Beratung mit dem Präsidenten des „Wissenschaftlichen Beirates“. Die Veranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn eine ausreichende kostendeckende Teilnehmerzahl erreicht wird.
12. Die dezentral durchzuführenden Lehrveranstaltungen, Seminare und Konsultationen richten sich nach einem vom „Wissenschaftlichen Beirat“ beratenen und vom Direktor bestätigtem Curriculum. Die Verleihung des PFG-Diploms regelt die Prüfungsordnung der Vicenna-Akademie, die vom „Wissenschaftlichen Beirat“ begutachtet, vom Direktor der Vicenna-Akademie herausgegeben und dem Präsidium der **KKC** in Kraft

gesetzt wird. Staatliche und internationale Abschlüsse richten sich nach den entsprechenden Rechtsvorschriften.

13. Die Vicenna-Akademie arbeitet nach den Grundsätzen einer Privat-Akademie in Form einer Profit-Center-Organisation. Die Vicenna-Akademie arbeitet grundsätzlich mit Honorarlehrkräften und kooperiert mit anderen Bildungseinrichtungen.
- Für die Vicenna-Akademie hat der Schatzmeister der **KKC** einen eigenen Buchungskreis einzurichten.
14. Verfügungen über finanzielle Mittel für die Vicenna-Akademie sind im Rahmen der Vertretungsbefugnisse der **KKC** nur gemeinsam mit dem Schatzmeister zulässig. Die Kontrolle der Rechnungsführung der Vicenna-Akademie obliegt dem Präsidium der **KKC**. Die Kassenprüfer der **KKC** haben die wirtschaftliche Tätigkeit der Vicenna-Akademie in ihre Prüfungspflichten einzubeziehen.
 15. Für die Vicenna-Akademie haftet der **KKC** nur als juristische Person mit ihrem Vermögen.
 16. Die für den Hauptsitz der Vicenna-Akademie zuständige Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist über die Bildung der Vicenna-Akademie als Einrichtung der **KKC** zu unterrichten. Spätestens nach dreijähriger erfolgreicher akademischer Fortbildung ist für die Vicenna-Akademie bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Anerkennung als staatlich anerkannte private Fortbildungsakademie zu beantragen.

17. Die Auflösung der Vicenna-Akademie kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung der **KKC** gemäß dem Satzungsrecht beschließen.

18. Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vicenna-Akademie entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der **KKC** am 2. Juni 2002 in Würzburg beschlossen und tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Würzburg, den 2. Juni 2002

**Präsidium
des Krankenhaus-Kommunikations-Centrums**

**Gesellschaft zur Förderung interdisziplinärer
Zusammenarbeit in den Einrichtungen des
Gesundheitswesens e.V.**

Dr.-Ing.
Jürgen Nippa
Wetzlar
Präsident

Dipl.-Ing.
Max Heymann
Düsseldorf
Vizepräsident

Dr. habil.
Herbert Schirmer
Zepernick
Vizepräsident

Betriebswirt
Lothar Wienböcker
Herford
Geschäftsführer

NOTIZEN